

**VERORDNUNG**  
**der Stadt Gunzenhausen**  
**über die Sperrzeit auf Freischankflächen**  
**von Gaststätten**  
**(FreischankflächensperrzeitV)**

**Vom 06.07.2016**

Die Stadt Gunzenhausen erlässt aufgrund von § 18 Abs. 1 Satz 3 des Gaststättengesetzes (GastG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 286 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Bayerischen Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (GastV) vom 23. Februar 2016 (GVBl. S. 39, BayRS 7130-1-W) folgende

**VERORDNUNG**

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für genehmigte Freischankflächen innerhalb der gekennzeichneten Bereiche auf den beiden Lageplänen, die dieser Verordnung als Anlage beigefügt sind.

**§ 2**  
**Sperrzeiten**

- (1) Abweichend von § 7 Abs. 1 GastV wird die Sperrzeit für den Gaststättenbetrieb auf Freischankflächen
  1. vom 01. Mai bis zum 31. August eines Jahres an Freitagen, Samstagen und an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen auf 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr
  2. im Übrigen auf 22:00 Uhr bis 06:00 Uhrfestgesetzt.
- (2) Das Verabreichen von Speisen und Getränken ist so rechtzeitig einzustellen, dass der Betrieb der Freischankfläche mit Eintritt der festgesetzten Sperrzeit vollständig beendet und der zurechenbare Straßenverkehr abgewickelt ist. Nach Eintritt der Sperrzeit dürfen Arbeiten, die geeignet sind, die Nachtruhe der Anwohner zu stören (z. B. Zusammenstellen von Tischen und Stühlen), nicht mehr durchgeführt werden.
- (3) Musikalische Darbietungen müssen um 22:00 Uhr beendet sein.
- (4) Die Befugnis nach § 8 Abs. 2 GastV, bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe die Sperrzeit abweichend von der Festlegung in § 2 Abs. 1 zu verlängern, zu verkürzen oder aufzuheben bleibt unberührt. Eine Vorverlegung des Beginns der Sperrzeit ist insbesondere in Betracht zu ziehen, soweit auf Grund der Lage, Größe und Nutzungsdauer des Gaststättenbetriebes unzumutbare Lärmbelästigungen oder sonstige Nachteile für Anwohner zu befürchten sind.
- (5) Diese Verordnung gilt nicht für Biergärten im Sinne der Bayerischen Biergartenverordnung vom 20. April 1999 (GVBl. S 142, BayRS 2129-1-8-U).

**§ 3**  
**Ordnungswidrigkeiten**

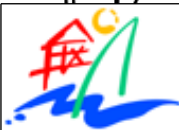
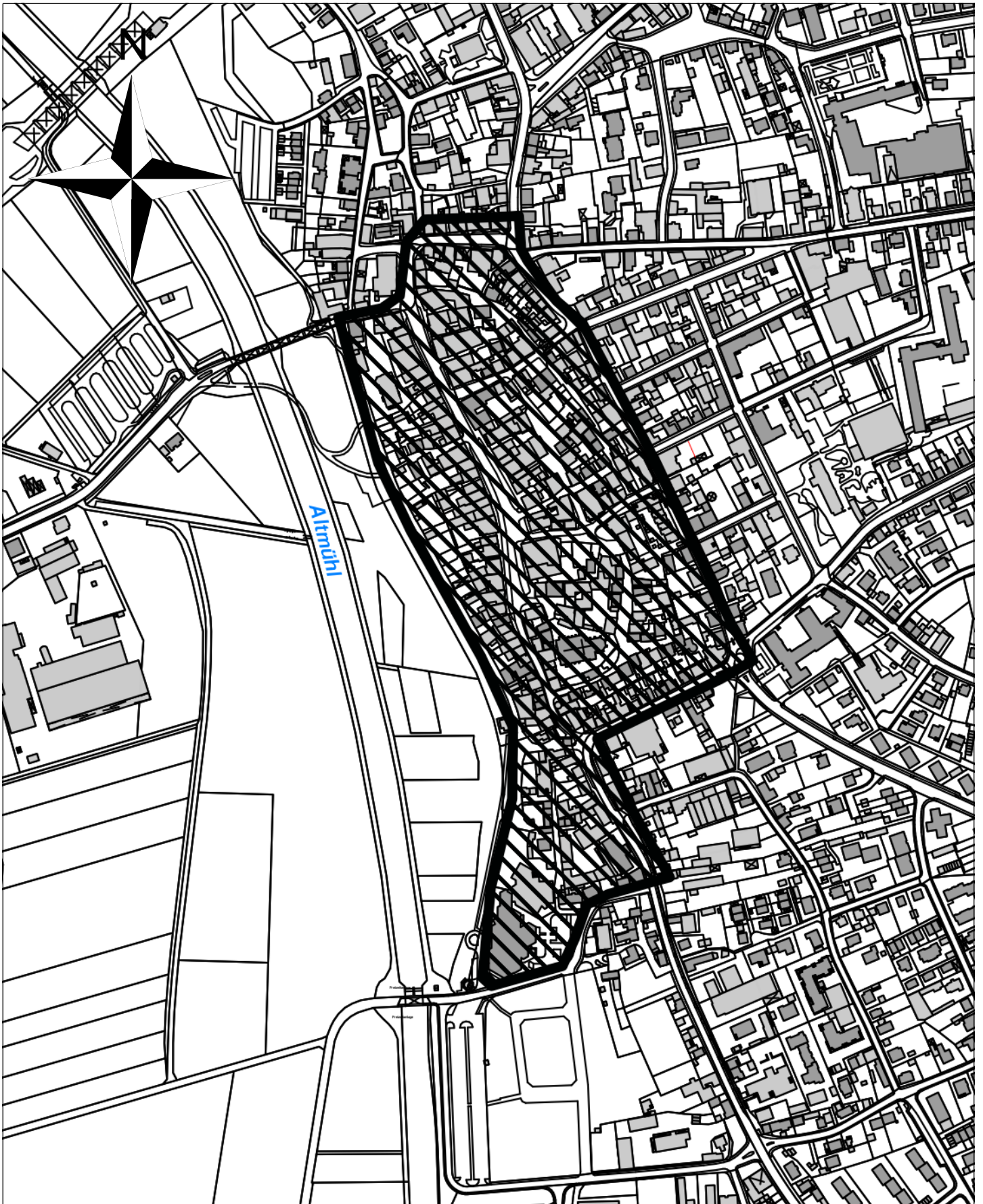
- (1) Nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 GastG handelt ordnungswidrig, wer
1. vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Schankwirtschaft oder Speisewirtschaft duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt,
  2. als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft oder einer Speisewirtschaft über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörde in ausdrücklichen aufgefordert hat, sich zu entfernen.
- (2) Nach § 28 Abs. 3 GastG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Gunzenhausen, 06.07.2016  
STADT GUNZENHAUSEN

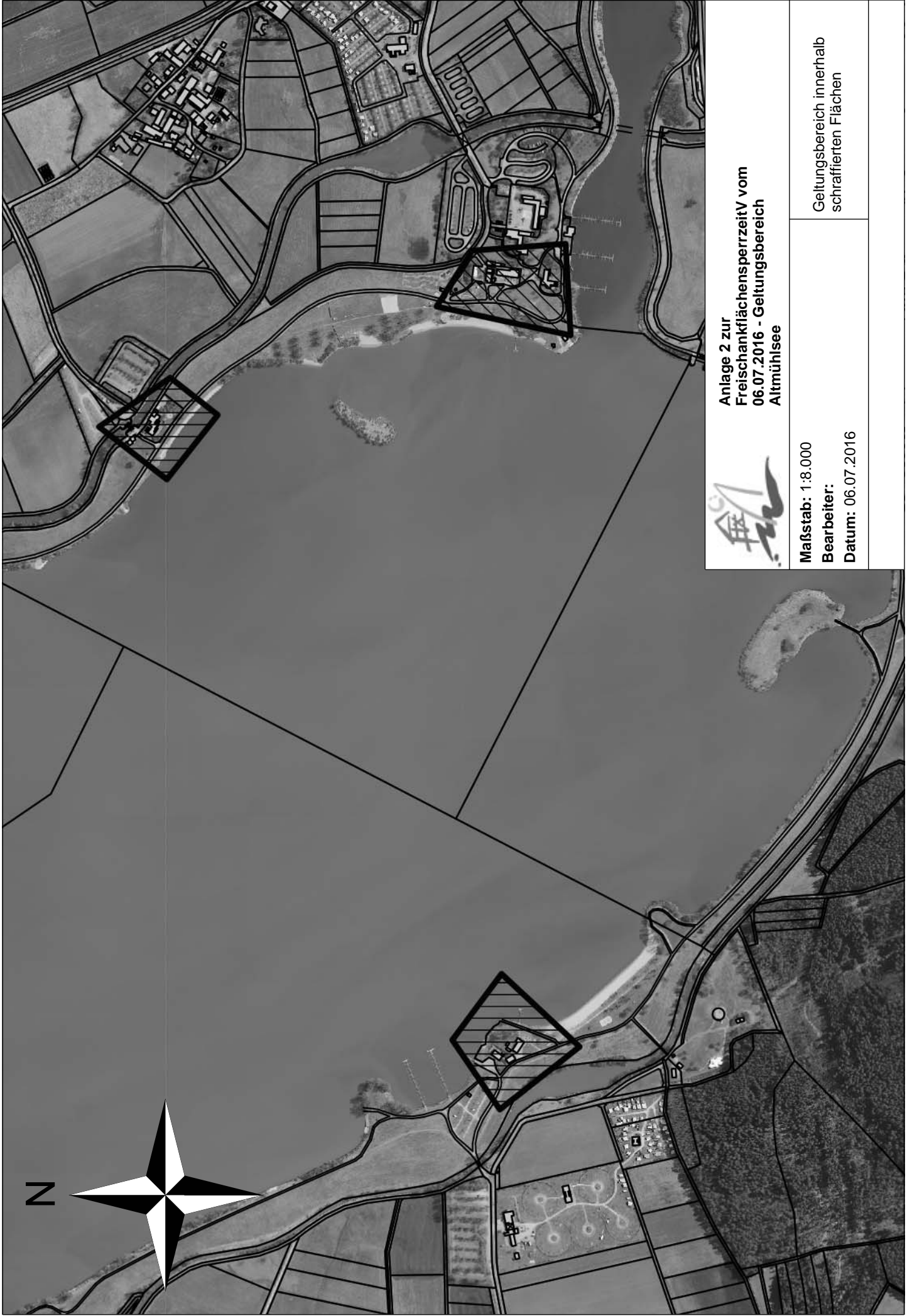
Karl-Heinz Fitz  
Erster Bürgermeister



**Anlage 1 zur FreischankflächenperrzeitV vom  
06.07.2016 - Geltungsbereich Innenstadt**

**Maßstab:** 1:5.000  
**Bearbeiter:**  
**Datum:** 06.07.2016

Geltungsbereich innerhalb  
schraffierten Flächen



Anlage 2 zur  
FreischankflächenperrzeitV vom  
06.07.2016 - Geltungsbereich  
Altmühlsee

Maßstab: 1:8.000

Bearbeiter:

Datum: 06.07.2016

Geltungsbereich innerhalb  
schraffierten Flächen